

Uplift



Aufwind

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Uplift - Aufwind" e.V. (nachfolgend Verein genannt).
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter AZ:VR 27071 B registriert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Registrierung und endet jeweils am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat Aufgaben im Bereich des Sozialen, der Bildung und Erziehung, der Gesundheitsförderung sowie der Armutsbekämpfung. Durch die Vereinstätigkeit soll ein Beitrag zur Förderung der o.g. Bereiche, der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung geleistet werden.

Die Tätigkeiten des Vereins umfassen:

- a) die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Programmen und Konzepten in den oben genannten Bereichen;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung integrativer und nachhaltiger Arbeitsformen, Lernstrukturen und unterschiedlicher Lernformen, wie beispielsweise die Schulung von Heimpersonal, Freiwilligen und Partnerfachkräften im Bereich der Baby- und Kleinkindmassage, physiotherapeutischen, heilpädagogischen und wichtigen pflegerischen Maßnahmen in Kirgistan;
- c) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere durch integrative Lernformen, für soziale Bevölkerungsgruppen, deren Zugang zur Bildung gering oder eingeschränkt ist;

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen, u.a. mit präventivem Charakter, im sozialen Bereich, zugunsten sozial Benachteiligter, wie beispielsweise Beratung von jungen Müttern in Krisensituationen zwecks Verhinderung von Adoptionsfreigaben.
 - b) die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Partnerfachkräften und anderen Interessierten, um deren Kompetenzen für die Arbeit mit der Zielgruppe (Waisenkinder und andere Benachteiligte im In- und Ausland) zu verbessern;
 - c) die Durchführung von für die Allgemeinheit zugänglichen Informations-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge, Workshops, Ausstellungen, Studien- und Arbeitsgruppen, sowie studienberatende bzw. -begleitende Treffen) im In- und Ausland mit dem Ziel, Lern- und Veränderungsprozesse zu moderieren, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen und Organisationen nachhaltige Effekte zu erzielen;
 - d) die Durchführung und Unterstützung von Evaluationen zu den durchgeführten Projekten;
 - e) Publikationen von Ergebnissen, Erfahrungsberichten und wissenschaftlichen Evaluationen;
 - f) Capacity Building im Sinne der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich sozialer Strukturen und im Bildungs- und Erziehungswesen in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, sowie in Schwellenländern. Dies wird beispielsweise durch Fachkräfteaustausch oder Übersetzung und Entwicklung von Lehrmaterialien erreicht.
 - g) alle *gemeinnützigen* Maßnahmen, die geeignet sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
3. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Meinungsbildung verpflichtet. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische noch weltanschauliche Ziele. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der Vorstand. Für die Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
4. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Tod.
6. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
7. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selber wählen.
8. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand;
- b) Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder teilen die Geschäfte untereinander nach eigenem Ermessen.
3. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten, die er für den Verein ausführt, eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben gesonderte Ausschüsse einsetzen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung zur Bewältigung des allgemeinen Betriebes einsetzen, die seinen Weisungen unterworfen ist. Sie organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins im Innen- und Außenverhältnis.
8. Der Vorstand und die Geschäftsleitung treten nach Bedarf zur Beratung zusammen. Beschlüsse können auch fernmündlich und per Email gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sofern Mitglieder des Vorstandes von seinen Beschlüssen selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht mit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstandes, mindestens einmal jährlich, statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
2. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, einfache Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann die Befassung von Initiativanträgen bzgl. des Satzungszwecks während der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss zulassen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 Prozent der Mitglieder beantragen.Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 8 Mitgliederbeiträge

1. Mit Gründung des Vereins wird der Mitgliederbeitrag festgelegt, der in der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder bestätigt oder neu festgelegt wird.
2. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist voll beitragspflichtig.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 10 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Organisation „Plan International Deutschland e.V.“, beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter der Nummer VR 11978, mit der Maßgabe es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung zu ändern, sofern dies aus Gründen der Eintragung ins Vereinsregister oder wegen der Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.